6a K 41/23

Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28.01.2027, 09:00 Uhr,
0. Etage, Sitzungssaal 18, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Brackwede, Blatt 2163,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Brackwede, Flur 7, Flurstück 565, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stadtring 57, Größe: 390 m²

BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Brackwede, Flur 7, Flurstück 661, Gebäude- und Freifläche, Stadtring 57, Größe: 35 m²

BV lfd. Nr. 3
Gemarkung Brackwede, Flur 7, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Stadtring 57, Größe: 63 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

voll unterkellertes, freihstehendes zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, 1956 erbaut mit einer Wohnfläche von ca. 156 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2023

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

204.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Brackwede Blatt 2163, lfd. Nr. 1	202.000,00 €
- Gemarkung Brackwede Blatt 2163, lfd. Nr. 2	1.000,00 €
- Gemarkung Brackwede Blatt 2163, lfd. Nr. 3	1.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.